

RIMU/Vorentwurf vom 13.03.2025

Gesetz zur Änderung des Mobilitätsgesetzes

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **780.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DIME-272 des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [780.1](#) (Mobilitätsgesetz (MobG), vom 05.11.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 98 Abs. 3 *(neu)*

³ Auf Kantonsstrassen gilt aufgrund ihrer Funktion im Strassennetz grundsätzlich eine Mindestgeschwindigkeit von 50 km/h. Abweichungen davon sind nur in den besonderen Fällen gemäss Bundesgesetzgebung möglich.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest

[Signaturen]